

Einsatzort/Dienststelle

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an
Kirchliches Verwaltungszentrum des
Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf,
Heinrichstraße 1, 25524 Itzehoe
04821/4070 , SB

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten (§ 3, Nr. 26a EStG) „Ehrenamtsfreibetrag“

Bestätigung für das Kalenderjahr 2026

1. Hiermit erkläre ich, dass ich im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf im oben genannten Kalenderjahr einen Einnahmefreibetrag nach § 3, Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG)

in Höhe von bis zu _____ € (**bitte eintragen!**) Höchstbetrag = z. Zt. 960,00 €/Jahr)

in Anspruch nehmen werde.

Insgesamt wird im oben genannten Kalenderjahr die Steuerbefreiung von z. Zt. 960,00 € auch bei anderen Dienst- und Arbeitsverhältnissen nicht überschritten.

Sollte der Freibetrag anderweitig ausgeschöpft werden, gebe ich Ihnen dieses unverzüglich schriftlich bekannt.

2. Ich bin verpflichtet, die steuerfreien Einnahmen dem für mich zuständigen Finanzamt am Jahresende anzugeben.

Ort, Datum

Unterschrift

§ 3, Nr. 26a Einkommensteuergesetz:

Steuerfrei sind:

"Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder in der Schweiz belegen ist, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **960 Euro im Jahr**.²Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.³Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;"